



DIE KANZLERIN

Ansprechpartner/-in:
Dipl.-Ing. (FH)
Veit Seidel

Abteilungsleiter Einkauf

Dezernat Technik/
Gebäudemanagement

Telefon: +49 3583 6124531
Telefax: +49 3583 6123109
v.seidel@hszg.de

Hinweisblatt zur elektronischen Abgabe und Elektronischen Signatur von Angeboten und Teilnahmeanträgen

Die Hochschule Zittau/ Görlitz ist aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung bei Vergabeverfahren, deren geschätzte Auftragswerte den jeweiligen EU-Schwellenwert überschreiten, ab dem 18.10.2018 zur elektronischen Kommunikation verpflichtet.

Dies bedeutet, dass Angebote und Teilnahmeanträge bei europaweiten Vergaben (offene Verfahren, nicht offene Verfahren, Verhandlungsverfahren) ab diesem Zeitpunkt **ausschließlich elektronisch** über die nachfolgende Vergabeplattform eingereicht werden dürfen.

Vergabeplattform:

eVergabe.de GmbH
Messering 5
01067 Dresden

Website: www.evergabe.de

Hausanschrift:
Hochschule Zittau/Görlitz
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau

www.hszg.de



Kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte
elektronische Dokumente.

Eine Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen per Brief, E-Mail oder Fax entspricht nicht diesen Anforderungen und führt zum Ausschluss vom weiteren Verfahren.

Allgemeine Hinweise:

- Dokumente in den Vergabeunterlagen, welche nicht ausfüllbar von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt werden, aber vom Bieter mit Angaben zu versehen sind, sind vom Bieter auszudrucken, zu bearbeiten, zu scannen und dem elektronischen Angebot oder dem Teilnahmeantrag beizufügen.



- Das Verändern der Strukturen in den Dateien kann beim Einlesen der Dateien an der HSZG zu Fehlern führen und ist daher unzulässig.

Hinweise zur Elektronischen Signatur:

Die Kommunikation zwischen öffentlichen Auftraggeber (Vergabestelle) und den Unternehmen erfolgt oberhalb der Schwellenwerte ab dem 18. Oktober 2018 mit Hilfe elektronischer Mittel.

Für EU- Ausschreibungen ist die elektronische Signatur des Angebots zwingend erforderlich. Diese wird mit einem personengebundenen digitalen Zertifikat, entweder in Form einer Signaturkarte oder einer Zertifikatsdatei durchgeführt. Die erzeugte digitale Unterschrift (elektronische Signatur) ist rechtskräftig.

Den Vergabestellen ist die Auswahl zwischen einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur und einer qualifizierten elektronischen Signatur freigestellt (§ 53 Abs. 3 VgV, § 44 Abs. 2 SektVO, 13 Abs.1 Nr. 1 VOB/A EU).

Bei der elektronischen Form genügen Erklärungen, bei denen die Echtheit der Unterschrift überprüft werden kann (Echtheitsfunktion), der Aussteller des Dokuments identifiziert werden kann (Identitätsfunktion) und sichergestellt ist, dass die Erklärung nicht während der Übermittlung verändert wird (Verifikationsfunktion). Dies ist im vorliegenden Vergabeverfahren ausreichend.

Diese Anforderungen erfüllen sowohl die fortgeschrittene elektronische Signatur als auch die qualifizierte elektronische Signatur.

Die fortgeschrittene elektronische Signatur ist eine elektronische Signatur, die ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet ist. Signaturschlüssel sind einmalige elektronische Daten, die zur Erstellung der elektronischen Signatur verwendet werden. Signaturschlüssel-Inhaber ist eine natürliche Person, der der Signaturschlüssel zugeordnet ist. Auf diese Weise wird erreicht, dass eine Zuordnung möglich und die Datenintegrität gewahrt werden kann.

Die qualifizierte elektronische Signatur beruht auf einem qualifizierten Zertifikat eines zugelassenen Zertifizierungsanbieters. Die qualifizierte elektronische Signatur wird mittels einer sicheren Signaturherstellungseinheit erzeugt und besitzt deshalb im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie eine eigenhändige Unterschrift. Sie genügt den Anforderungen an die elektronische Form des § 126a BGB.

Siehe für weitere Erklärungen:

<https://www.vergabe24.de/evergabe/elektronische-signatur>